



Mein Tier mit Dir

Satzung des Vereins **„Mein Tier mit Dir“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mein Tier mit Dir“.
- (2) Er hat den Sitz in Bergisch Gladbach.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Mein Tier mit Dir e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser wird realisiert durch die Durchführung Tiergestützter Aktivitäten und Tiergestützter Therapie in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der Kranken-, Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe, an pflegebedürftigen Personen in häuslicher Versorgung oder an jeder anderen Person, die davon profitiert.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Tierbesuchsdienste in Einrichtungen nach Absatz 1 durch speziell ausgebildete Mensch-Tier-Teams,
 - Beratung und Information des pädagogischen, psychologischen, pflegerischen und medizinischen Fachpersonals in den verschiedenen Einrichtungen über die Inhalte der Tiergestützten Aktivitäten und der Tiergestützten Therapie,
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema „Tiergestützte Aktivitäten“ und „Tiergestützte Therapie“,
 - Schulung und Beratung interessierter Tierhalter, die ihre Tiere zum Therapiebegleittier ausbilden möchten,
 - Ausbildung von Mensch-Tier-Teams zur Erlangung eines Eignungsnachweises für Tiergestützte Aktivitäten und für Tiergestützte Therapie,
 - Förderung, Weiterentwicklung und Verbreitung der Ausbildung von Mensch-Tier-Teams für Tiergestützte Aktivitäten und für Tiergestützte Therapie,
 - Beratung von Tierhaltern mit Behinderung, insbesondere zu den Themen Assistenzhunde, Hundeausbildung und -sport.
- (3) Tierschutzklausel: Der Verein setzt sich für eine artgerechte Tierhaltung und Durchführung der Maßnahmen entsprechend dem Tierschutzgesetz im Rahmen seiner Ziele ein, damit die Tiere nicht als Objekt missbraucht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder außer einer Kostenerstattung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Aufgaben des Vereins können entgeltlich auf Dritte übertragen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (6) Die Bildung von steuerlich unschädlichen Rücklagen ist zulässig und wird mit der zuständigen Finanzbehörde abgesprochen.
- (7) Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig und neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinsziele unterstützt. Juristische Personen oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Aktive Mitglieder sind insbesondere Personen, die die Ausbildung eines Tieres anstreben oder bereits über ein ausgebildetes bzw. geprüftes Tier verfügen oder bereits praktische Erfahrungen mit Tiergestützten Aktivitäten bzw. der Tiergestützten Therapie haben.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Gesellschaft werden, die die Arbeit des Vereins ausschließlich finanziell unterstützen möchte.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahme-Antrages. Bei aktiven Mitgliedern kann ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden. Eine Angabe von Gründen bei der Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung der Mitgliedschaft, die jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - durch Ausschluss oder
 - durch den Tod des Mitgliedes.
- (6) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, fortgesetzt den Vereinsfrieden stört oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mindestens 3 Monate im Rückstand bleibt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor

der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, diese hat innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zu erfolgen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung unanfechtbar entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein und das Vereinsvermögen. Das ehemalige Mitglied bleibt dem Verein dagegen für alle bestehenden Verpflichtungen haftbar. Jegliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um Tiergestützte Aktivitäten und Tiergestützte Therapie im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder und Fördermitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Fördermitgliedsbeiträge wird gesondert Buch geführt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Beitrags.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen und Gesellschaften benennen einen stimmberechtigten Vertreter. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle natürlichen Personen als Mitglieder oder benannte Vertreter sind wählbar.
- (4) Aktive Mitglieder sind verpflichtet
 - jährlich einen Nachweis zu erbringen, dass ihr Tier haftpflichtversichert ist und die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt ist,
 - halbjährlich und auf Anforderung einen Nachweis über die Gesundheit ihres Tieres zu erbringen, insbesondere über Entwurmungen, Impfungen und den allgemeinen Gesundheitszustand,
 - ihre Tiere während der ehrenamtlichen Tätigkeit sicher zu kontrollieren,
 - vor Teilnahme an Tierbesuchsdiensten einen durch den Verein anerkannten Eignungsnachweis für Tier und Halter beizubringen,
 - über alle Informationen, die ihnen vor oder bei Tierbesuchsdiensten über die besuchten Personen zugänglich werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt, sie sind jedoch im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Ersatzwahl in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Arbeitgeberfunktion für eventuell anzustellende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder festlegen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Die Schriftform ist auch durch Fax oder E-Mail gewahrt. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu tätigen. Die Schriftform ist auch durch Fax, E-Mail oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen beziehungsweise ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - ggf. Bildung des Beirates und der Ausschüsse,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören, Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer kön-

nen jederzeit nach Absprache eines Termins, zu den verkehrsüblichen Zeiten, Einsicht in die Vermögensverhältnisse und Buchungsmaterialien des Vereins nehmen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber ein Bericht erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Tiere helfen Menschen e.V.“ mit Sitz in Würzburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. April 2008 beschlossen und wird zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Rösrath, den 15.04.2008

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Mein Tier mit Dir e.V.

Verein für Tiergestützte Aktivitäten und Tiergestützte Therapie

Vorstand: Dr. Thomas Wardin (1. Vorsitzender), Karen Krombacher-Bachem (2. Vorsitzende), Beate Völkel (Schatzmeisterin)
Sitz: Talweg 2, 51469 Bergisch Gladbach
Kontakte: Telefon (0 22 02) 10 88 00, Telefax (0 22 02) 24 44 01, Mail info@mein-tier-mit-dir.de, Web www.mein-tier-mit-dir.de
Register: Amtsgericht Köln VR 502422, Steuernummer: 204/5813/0394 Finanzamt Bergisch Gladbach
Bank: IBAN DE13 3706 2600 3637 6740 12, BIC GENODED1PAF, Gläubiger-ID DE84ZZZ00000557177